

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1955/1/11 40b202/54

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.01.1955

#### Norm

Arbeitsgerichtsgesetz §25 ZPO §423 ZPO §461 ZPO §496 Abs1 Z1

#### Kopf

SZ 28/4

#### **Spruch**

Wurde üben einen mit Klage geltend gemachten Anspruch in erster Instanz versehentlich nicht entschieden, so kann im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren das Klagebegehren auf dieses Begehren ausgedehnt werden.

Entscheidung vom 11. Jänner 1955,4 Ob 202/54.

I. Instanz: Arbeitsgericht Wiener Neustadt; II. Instanz:

Kreisgericht Wiener Neustadt.

### Text

Die klagende Partei machte als Überweisungsgläubigerin auf Grund des zwischen dem Nebenintervenienten und der beklagten Partei bestandenen Dienstverhältnisses die Forderung auf Zahlung eines Entgeltes von 20.747 S 35 g samt 4% Zinsen seit dem Klagstage, d. i. dem 28. März 1952, geltend. Das Arbeitsgericht verurteilte zur Zahlung von 20.347 S 35 g. Über das Zinsenbegehren traf das Arbeitsgericht keine Entscheidung.

Berufung wurde nur von der beklagten Partei erhoben. Der Antrag des Nebenintervenienten, das Urteil in Ansehung des Zinsenbegehrens zu berichtigen, wurde vom Arbeitsgerichte als ein verspäteter Antrag auf Fällung eines Ergänzungsurteiles zurückgewissen. In der Begründung des Zurückweisungsbeschlusses, führte das Arbeitsgericht aus, daß die Entscheidung über das Zinsenbegehren versehentlich unterblieben sei.

In der Berufungsverhandlung wiederholte die klagende Partei das Zinsenbegehren.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der beklagten Partei keine Folge. Das in zweiter Instanz gestellte Zinsenbegehren wertete es als eine Klagsausdehnung, und es ergänzte das Urteil des Arbeitsgerichtes dahin, daß es der klagenden Partei 4% Zinsen aus 20.347 S 35 g seit 5. April 1952 (dem Tage der Klagsbehändigung) zusprach und das Zinsenmehrbegehren abwies.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichtes machte die beklagte Partei die Revisionsgrunde nach § 503 Z. 1 und 2 ZPO. mit dem Antrage geltend, den Zinsenzuspruch als nichtig und das Urteil im übrigen wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufzuheben. Zur Nichtigkeit führte die Beklagte unter Hinweis auf § 411 ZPO. aus, die Nichterledigung des

Zinsenbegehrens sei in Rechtskraft erwachsen. Dies schließe eine neuerliche Geltendmachung im Wege der Klagsausdehnung aus.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

## **Rechtliche Beurteilung**

Aus den Entscheidungsgründen:

Wird über einen mit Klage geltend gemachten Anspruch versehentlich im Urteil nicht entschieden, so kann entweder ein Ergänzungsurteil beantragt oder die nicht vollständige Erledigung mit Berufung angefochten werden (SZ. XIII 65). Wenn der Kläger weder zeitgerecht ein Ergänzungsurteil beantragt noch Berufung erhebt, so erlischt die Streitanhängigkeit und steht es dem Kläger frei, nunmehr den nicht mehr erledigten Anspruch neuerlich mit Klage geltend zu machen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren kann der Kläger die teilweise Nichterledigung der Klage entweder bereits in der Berufung geltend machen oder im Zuge des Berufungsverfahren das Klagebegehren ausdehnen. Der Kläger hat den letztangeführten Weg eingeschlagen. Das entsprach dem Gesetz. Es liegt daher eine Nichtigkeit nicht vor.

#### **Anmerkung**

Z28004

#### **Schlagworte**

Arbeitsgericht Klagsausdehnung im Berufungsverfahren, Berufungsverfahren, arbeitsgerichtliches -, Klagsausdehnung, Klagsausdehnung arbeitsgerichtliches Berufungsverfahren

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1955:0040OB00202.54.0111.000

**Dokumentnummer** 

JJT 19550111 OGH0002 0040OB00202 5400000 000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$